

STATUTEN

November 2019

INHALTSVERZEICHNIS

Statuten des Tennisclub Obersiggenthal

I. Name, Sitz, Dauer, Zweck und Ethik	3
II. Mitgliedschaft	4
III. Finanzen	6
A. Ordentliche Beiträge	6
B. Ausserordentliche Beiträge.....	7
C. Rechnungsjahr und Haftung der Mitglieder	7
IV. Organe	8
A. Mitgliederversammlung.....	8
B. Vorstand.....	10
C. Spielkommission (SPIKO)	11
D. Rechnungsrevisoren.....	11
V. Änderung der Statuten und Reglemente	12
VI. Auflösung des Tennisclub Obersiggenthal	12

Der besseren Lesbarkeit wegen wurde dieses Dokument bewusst nicht in der männlichen und weiblichen Darstellungsform verfasst.

TENNISCLUB OBERSIGGENTHAL

Wir lieben Tennis

Historie der Statuten des Tennisclub Obersiggenthal vom 30. Januar 1973

1. Mal revidiert am 21. März 1975
2. Mal revidiert am 27. November 1976
3. Mal revidiert am 30. November 1979 (Art. 23, Abs.2)
4. Mal geändert/ergänzt am 30. November 1984 (Art. 5, 6 und 15)
5. Mal geändert am 26. November 1992 (Art. 36, Abs. 3)
6. Mal ergänzt am 20. Nov. 1997 (II. Mitgliedschaft Art. 3e, Art. 5.1)
7. Mal neugefasst am 16. Februar 1999
8. Mal ergänzt am 22 November 2001 (Art. 21, Abs. A und B)
9. Mal ergänzt am 17. November 2011 (Art. 5.1, 7, 7a neu, 15, 21)
10. Mal ergänzt am 1. Dezember 2012 (Art. 15 und Art. 23)
11. Mal ergänzt/geändert am 03. Dezember 2017 (Art. 2a, Art. 5.1, Art. 6, Art. 10, Art. 14, Art. 15, Art. 21A, Art. 24, Art. 27d)
12. Mal geändert am 29. Juni 2020 (Art. 20, Art. 21, Art. 24, Art. 31)

TENNISCLUB OBERSIGGENTHAL

Wir lieben Tennis

I. Name, Sitz, Dauer, Zweck und Ethik

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen „TENNISCLUB OBERSIGGENTHAL“ (nachstehend TCO genannt) besteht mit Sitz in Obersiggenthal auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art.2 Zweck

Der TCO bezweckt in erster Linie Pflege und Förderung des Tennissportes und den kameradschaftlichen Kontakt unter den Mitgliedern.

Art.2a Ethik

Der Tennisclub Obersiggenthal setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Tennisclub Obersiggenthal anerkennt die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

Anhang 1: Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

http://www.swissolympic.ch/desktopdefault.aspx/tabid-4245//4333_read-25145/

Anhang 2: Sport rauchfrei (cool and clean)

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der TCO wird aus folgenden Mitgliederkategorien gebildet:

- a. Aktivmitglieder
- b. Studentenmitglieder
- c. Schnuppermitglieder
- d. Juniorenmitglieder
- e. Gönner

Art. 4 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Damen und Herren, die keiner anderen Mitgliederkategorie angehören.

Art. 5 Studentenmitglieder

Die Kategorie „Studentenmitglieder“ umfasst Personen, die bei Beginn der Spielsaison nachweisbar an einer höheren Schule oder in einer Berufslehre in Ausbildung begriffen sind.

In der dem zurückgelegten 25. Altersjahr folgenden Saison werden Studentenmitglieder ohne Übertrittserklärung (Art. 12) Aktivmitglieder mit allen Rechten und Pflichten. Mitglieder im Juniorenalter können nicht Studentenmitglieder werden.

Art. 5.1 Schnuppermitglieder

Schnuppermitglieder sind Personen, welche in unserem Club, bevor sie sich für einen definitiven Eintritt entscheiden, schnuppern wollen. Sie haben die gleiche Spielberechtigung wie Aktiv- oder Studentenmitglieder. Sie sind jedoch nicht stimm- und wahlberechtigt. Sie bezahlen einen durch die Mitgliederversammlung festgelegten Preis.

Diese Mitgliedschaft ist nur einmal möglich. Nach Ablauf der Saison muss sich das Schnuppermitglied für einen Übertritt oder Austritt gemäss Art. 12 entscheiden.

Art. 6 Juniorenmitglieder

Juniorenmitglieder sind Personen, die das Alter von 19 Jahren bis 31. Dezember des laufenden Jahres nicht erreichen. Nach Erreichen dieses Alters werden sie Aktiv- oder Studentenmitglieder.

Art. 7 Gönner

Gönner haben zu den Anlagen des TCO als Zuschauer freien Zutritt, sie haben aber keine Spielberechtigung. Sie werden zu allen Anlässen des TCO schriftlich eingeladen.

TENNISCLUB OBERSIGGENTHAL

Wir lieben Tennis

Art. 7a Temporär Passivmitglieder

Temporär Passivmitglieder sind Aktivmitglieder, die während einer Saison verletzungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen kein Tennis spielen können.

Bei Meldung der Status Änderung von „Aktiv zu Temporär Passiv“:

- a. bis zum 30. Juni, wird nur der Mitgliederbeitrag „Temporär Passiv verrechnet
- b. ab dem 1. Juli, wird im laufenden Jahr der volle „Aktiv“ Mitgliederbeitrag verrechnet

Art.8 Gästespieler

Die Mitgliederversammlung befindet über die Einführung, Fortsetzung und Aufhebung der Kategorie Gästespieler. Diese sind nicht Mitglieder des TCO. Ihre Rechte und Pflichten sind in einem besonderen Reglement festgehalten. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art.9 Aufnahme

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes unter Vorbehalt allfälliger Einsprachen der Mitglieder. Name und Adresse des Bewerbers sind den Mitgliedern in geeigneter Weise d.h. während der Spielsaison durch Auflage im Clubhaus, ausserhalb der Spielsaison durch Verlesen an einer Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Allenfalls schriftlich begründete Einsprachen gegen den Bewerber sind dem Vorstand innert 30 Tagen nach der Bekanntgabe einzureichen. Über einen gegen die Aufnahme erhobenen Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Passivmitglieder werden durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aufgenommen.

Art. 10 Wiedereintritt

Für die Aufnahme eines ehemaligen Mitgliedes des TCO gelten die Vorschriften des Art. 9.

Art. 11 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht, die Anlagen des TCO gemäss den von der Mitgliederversammlung genehmigten Vorschriften des Spielreglements und der Hausordnung zu benützen. Rechte und Pflichten der Gäste sind im Spielreglement festgelegt.

Art. 12 Übertritt, Austritt

Übertrittserklärungen in eine andere Mitgliederkategorie sowie Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens Ende Februar einzureichen. Der Austritt und der Übertritt zu den Passivmitgliedern nach Ende Februar entbindet nicht von der Pflicht, die vollen Beiträge als Aktiv- bzw. Studentenmitglied für das laufende Jahr zu bezahlen. Der Übertritt eines Passivmitgliedes in eine Spielerkategorie erfolgt, wie die Aufnahme eines neuen Mitgliedes gemäss Art. 9.

Art. 13 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Anordnungen des Vorstandes und der Spielerkommission missachten, die Anlagen des TCO nicht mehr mit der nötigen Sorgfalt behandeln oder den Clubinteressen zuwiderhandeln, können vom Vorstand, auch ohne Angabe von Gründen, ausgeschlossen werden. Der Ausschluss nach dem 31. März entbindet nicht von der Pflicht, die vollen Beiträge für das laufende Jahr zu bezahlen.

III. Finanzen

A. Ordentliche Beiträge

Art. 14 Festsetzung

Die von jeder Mitgliederkategorie zu bezahlenden Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr für das laufende Jahr festgesetzt.

Art. 15 Fälligkeit

Die Jahresbeiträge sind bis spätestens 30. April zu entrichten. Wer den Jahresbeitrag nicht bis spätestens 30. April bezahlt hat, ist bis zur Bezahlung des Jahresbeitrages nicht spielberechtigt und ist vom Vorstand auszuschliessen, wenn er auf Mahnung hin innert der Nachfrist, welche ihm in der Mahnung anzusetzen ist, den Jahresbeitrag nicht bezahlt.

Die Mitglieder von Vorstand und Spiko bezahlen während ihrer Amtszeit keine Mitgliederbeiträge. Funktionen, die von zwei Mitgliedern im Job Sharing übernommen werden, bezahlen je 50% des Mitgliederbeitrages.

Art. 16 Reduktionen

Nach dem 1. August aufgenommene Mitglieder entrichten die Hälfte des für sie jeweils gültigen Jahresbeitrages. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen Zahlungserleichterungen zu gewähren oder die Beiträge zu reduzieren.

Art. 17 Freiwillige Anteilscheine

Ziffer 1

Zur Finanzierung von neuen Anlagen zeichnen die Aktivmitglieder freiwillige Anteilscheine à CHF 100.00. Es steht jedem Mitglied frei, die Anzahl seiner Anteilscheine gemäss seinen persönlichen finanziellen Verhältnissen und in Rücksicht auf den gesamten Finanzierungsbedarf nach eigenem Ermessen festzusetzen.

Ziffer 2

Die Anteilscheine sind unverzinsliche Darlehen.

Ziffer 3

Mitglieder, welche aus dem Verein austreten, können ihre Anteilscheine kündigen. Der Verein ist verpflichtet, die Anteilscheine spätestens innert 12 Monaten nach dem Austritt des Mitgliedes zurückzuzahlen. Im Übrigen sind die Anteilscheine unkündbar.

Ziffer 4

Wenn der TCO alle übrigen Schulden (mit Ausnahme der laufenden Verpflichtungen) getilgt hat, ist er verpflichtet, die Anteilscheine im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zurückzuzahlen. Die Mitglieder-versammlung bestimmt die Modalitäten dieser Tilgung (Höhe der jährlichen Rückzahlungstranche, Verlosung usw.).

TENNISCLUB OBERSIGGENTHAL

Wir lieben Tennis

B. Ausserordentliche Beiträge

Art. 18 Verwendung

Sofern die ordentlichen Beiträge für die Finanzierung von Neubauten, Neuanschaffungen, grösseren Reparaturen usw. nicht genügen, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes die Ausgabe von obligatorischen Anteilscheinen oder andere ausserordentliche Beiträge für alle spielenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschliessen.

Art. 19 Höhe

Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe dieser Anteilscheine oder der ausserordentlichen Beiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien sowie die Modalitäten der Verzinsung und Rückzahlung fest.

C. Rechnungsjahr und Haftung der Mitglieder

Art. 20 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 21 Haftung der Mitglieder

A) Mitgliederbeiträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag beläuft sich auf höchstens:

Einzelmitglied, aktiv	CHF 460.00
Ehepaare, aktiv	CHF 805.00
Student, Mitglieder	CHF 280.00
Junior, Mitglied	CHF 120.00
Schnuppermitglied	CHF 460.00
Passivmitglied, temporär	CHF 80.00
Gönner	CHF 50.00

B) Haftung

Für die Verbindlichkeiten des TCO haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes über die statutarische Beitragspflicht hinaus sowie eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

IV. Organe

A. Mitgliederversammlung

Art. 22 Stimm- und Wahlrecht

Die Mitgliederversammlung umfasst sämtliche Mitgliederkategorien. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktiv- und Studentenmitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 23 Wählbarkeit und Unvereinbarkeit

Familienangehörige von Vorstandsmitgliedern können nicht gleichzeitig als Rechnungsrevisoren gewählt werden.

Art. 24 Einberufungsrecht und Teilnahme

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis Ende März statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit aus wichtigen Gründen durch den Vorstand oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Sämtliche Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen mindestens 10 Tage vorher schriftlich per Email (oder per Post, nur sofern keine Email-Adresse vorhanden ist) unter Bekanntgabe aller zu behandelnden Geschäfte einzuladen. Die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen ist für alle stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch.

Art. 25 Antragsrecht

Vorschläge und Anträge, welche an der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens 8 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später oder an der Versammlung vorgebrachte Anträge können in der Regel nur zur Behandlung in einer nächsten

Mitgliederversammlung entgegengenommen werden.

Art. 26 Abstimmung und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht wenigstens drei der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung oder Wahl verlangen und sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit dem einfachen Mehr der Stimmberechtigten gefasst, sofern die Statuten kein qualifiziertes Mehr vorsehen.

Art. 27 Geschäfte

Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Geschäfte zugewiesen:

Genehmigung der Protokolle der letzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen.

- a. Jahresbericht des Vereinspräsidenten
- b. Jahresbericht des Präsidenten der Spielkommission
- c. Genehmigung der Jahresrechnung, Revisorenbericht und Décharge-Erteilung an den Rechnungsführer und den Vorstand.

TENNISCLUB OBERSIGGENTHAL

Wir lieben Tennis

- d. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge.
- e. Wahl des Vorstandes, des Vereinspräsidenten und der Rechnungsrevisoren
- f. Wahl der Spielkommission
- g. Orientierung über die kommende Spielsaison
- h. Änderungen der Statuten und Reglemente
- i. Verschiedenes

Der ausserordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Geschäfte zugewiesen

- a. Beschlussfassung über ausserordentliche Beiträge
- b. Beschlussfassung über dringliche Angelegenheiten
- c. Änderungen der Statuten und Reglemente
- d. Auflösung des TCO
- e. Verschiedenes

TENNISCLUB OBERSIGGENTHAL

Wir lieben Tennis

B. Vorstand

Art. 28 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Präsident der Spielkommission und 1 bis 6 Beisitzern, welchen besondere Aufgaben übertragen werden können.

Art. 29 Aufgabenbereich

Der Vorstand leitet den TCO, vertritt ihn nach aussen, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und erledigt alle Geschäfte, welche nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand hat insbesondere die Mitgliederversammlung vorzubereiten, die Einladung der Mitglieder und die Bekanntgabe der Traktandenliste zu veranlassen und an der Mitgliederversammlung zu jedem Geschäft Bericht und Antrag zu stellen.

Der Vorstand bestimmt die erforderlichen Delegierten für die Vertretung des TCO.

Der Vorstand ist berechtigt, für das laufende Jahr und die einzelnen Mitgliederkategorien die Aufnahme neuer Mitglieder zu sistieren. Im Falle einer Einsprache entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand entscheidet über die Wahl eines Platzwartes oder eines Trainers gemäss den finanziellen Möglichkeiten des Vereins und nach Anhören der Spielkommission. Eine solche Wahl ist den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen; Einsprachen sind innert 14 Tagen von zwei Mitgliedern unterzeichnet dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dieser entscheidet endgültig.

Art. 30 Sitzungen

Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder von zwei Vorstandsmitgliedern statt. Sie sollen, dringende Fälle ausgenommen, mindestens 3 Tage zum Voraus schriftlich einberufen werden. Bei Abstimmung gilt das Einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 31 Finanzkompetenz

In der Kompetenz des Vorstandes liegen nicht budgetierte Auslagen bis CHF 10'000.00 pro Rechnungsjahr.

Art. 32 Vertretungsbefugnis

Der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar und der Kassier sind kollektivzeichnungsberechtigt. Mitteilungen, welche keine rechtsverbindliche Unterschrift benötigen, können von einem einzelnen Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

Art. 33 Einzelne Aufgaben

Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.

Der Kassier führt das Rechnungswesen, erstellt den Rechnungsabschluss und zusammen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern das Budget.

Der Aktuar verfasst die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen.

TENNISCLUB OBERSIGGENTHAL

Wir lieben Tennis

C. Spielkommission (SPIKO)

Art. 34 Zusammensetzung

Die Spielkommission besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Es dürfen ihr nicht mehr als 2 Vorstandsmitglieder angehören. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 35 Aufgaben im Allgemeinen

Die Spielkommission überwacht den gesamten Sportbetrieb. Sie ist dem Vorstand gegenüber hierfür verantwortlich. Sie informiert diesen bei jeder Vorstandssitzung durch den Präsidenten der Spielkommission über Vorkommnisse und die in der Zwischenzeit getroffenen Massnahmen.

Art. 36 Aufgaben im Besonderen

1. Die Spielkommission arbeitet Spiel- und Platzreglement sowie das Pflichtenheft für den Trainer aus, welche dem Vorstand zur Prüfung und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind.
2. Sie sorgt für die Einhaltung dieser Reglemente, hat Fehlbare zu verwarnen und im Wiederholungsfalle dem Vorstand Antrag auf Ausschluss des Fehlbaren zu stellen.
3. Sie hat das Recht, vorübergehende Änderungen des Spiel- und Platzreglements vorzunehmen. Diese Änderungen unterliegen der Zustimmung des Vorstandes und treten 3 Tage nach Anschlag des Änderungstextes am schwarzen Brett in Kraft (geändert am 26.11.92/21. GV).
4. Sie organisiert und bestimmt die Modalitäten der Clubmeisterschaften, der Turniere und Freundschaftstreffen und orientiert den Präsidenten zuhanden des Vorstandes.
5. Sie überwacht die Juniorenabteilung und bestimmt aus ihren Mitgliedern deren Obmann.
6. Sie sorgt nach Möglichkeit für Trainingsgelegenheiten im Winter.
7. Sie erstattet der der Mitgliederversammlung Bericht über den Spielbetrieb.

D. Rechnungsrevisoren

Art. 37 Wahl und Amtsdauer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern und Passivmitgliedern 2 Rechnungsrevisoren für die Dauer von 3 Jahren.

Art. 38 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren haben die gesamte Rechnungsführung und die Materialverwaltung mit allen Belegen zu prüfen und insbesondere das Vorhandensein von Aktiven und Passiven festzustellen. Zu diesem Zwecke sind ihnen vom Kassier spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sie haben über die ausserordentlichen und freiwilligen Beiträge von Mitgliedern und Nichtmitgliedern absolutes Stillschweigen zu bewahren.

TENNISCLUB OBERSIGGENTHAL

Wir lieben Tennis

V. Änderung der Statuten und Reglemente

Art. 39 Verfahren

Statuten und Reglemente können jederzeit einer Revision unterzogen werden.

Die beantragten Änderungen sind den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit dem vollständigen Wortlaut bekanntzugeben.

Ausgenommen sind vorübergehende Änderungen von Reglementen analog Art. 36. Ziff. 3.

Änderungen der Statuten und Reglemente können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

VI. Auflösung des Tennisclub Obersiggenthal

Art. 40 Mehrheit und Quorum

Eine Auflösung des TCO oder eine Fusion mit einem anderen Club kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat 10 Tage vorher mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Ist die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so wird dennoch über die Auflösung oder eine Fusion abgestimmt. Spricht sich die Mehrheit der Versammlung dafür aus, so ist innert Monatsfrist eine neue Mitgliederversammlung wie unter Absatz I einzuberufen, welche über den Antrag mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.

Art. 41 Liquidation

Findet die Auflösung des TCO statt, ist ein nach Rückzahlung der Schulden, Anteilscheine und der ausserordentlichen rückzahlbaren Beiträge vorhandenes Vermögen dem Schweizerischen Tennisverband.

Schlussbestimmungen

Diese Statuten, welche diejenigen vom 25. Juni 1969 ersetzen, sind in der Mitgliederversammlung vom 30. Januar 1973 genehmigt und das letzte Mal an der Mitgliederversammlung vom 25. November 2019 revidiert worden.

Für den Vorstand des Tennisclub Obersiggenthal

Der Präsident

Der Aktuar